

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Robert Brunner
betreffend Änderung EKZ-Gesetz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 22. Juni 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 211/2016 von Robert Brunner wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen, Alex Gantner:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 211/2016 von Robert Brunner wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 22. Juni 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Alex Gantner

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Alex Gantner, Maur (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sandra Bossert, Wädenswil; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Thomas Honegger, Greifensee; Rosmarie Joss, Dietikon; Christian Lucek, Dänikon; Florian Meier, Winterthur; Ulrich Pfister, Egg; Daniela Rinderknecht, Wallisellen; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

(Änderung vom; Neuordnung Organisation)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 22. Juni 2021,

beschliesst:

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Organisation

§ 10. ¹ Die Organe der EKZ sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Revisionsstelle.

² Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt.

³ Die Mehrheit der vom Kantonsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates soll nach Möglichkeit Wohnsitz im Kanton Zürich oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten haben.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Folgeanträge zu § 10 Abs. 1 bei §§ 8a Abs. 1 und 12:

Rechtsschutz

§ 8 a. ¹ Gegen Anordnungen der Geschäftsleitung der EKZ kann Rekurs beim Verwaltungsrat erhoben werden.

Abs. 2 unverändert.

Haftung

§ 12. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haften den EKZ und dem Kanton für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben. Ansprüche aus dieser Haftung sind durch den Kantonsrat beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Er unterliegt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

**Gesetz
betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
(EKZ-Gesetz)**

(Änderung vom; Neuordnung Organisation)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 22. Juni 2021,

beschliesst:

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 10. ¹ Die Organe der EKZ sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Revisionsstelle.

*Organisation
a. Allgemeines*

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Folgeanträge zu § 10 Abs. 1 bei §§ 8a Abs. 1 und 12:

§ 8 a. ¹ Gegen Anordnungen der Geschäftsleitung der EKZ kann *Rechtsschutz* Rekurs beim Verwaltungsrat erhoben werden.

Abs. 2 unverändert.

§ 12. *Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haften den EKZ und dem Kanton für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben. Ansprüche aus dieser Haftung sind durch den Kantonsrat beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.* *Haftung*

- b. Verwaltungsrat § 10 a. ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates wird auf Antrag des Verwaltungsrates aus dessen Mitte vom Kantonsrat gewählt.
- ³ Die Mehrheit der vom Kantonsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates soll nach Möglichkeit Wohnsitz im Kanton Zürich oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten haben.
- c. Geschäftsleitung § 10 b. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat gewählt.
- d. Revisionsstelle § 10 c. Die Revisionsstelle wird auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich vom Kantonsrat gewählt. Der Verwaltungsrat schreibt die Revisionsstelle alle vier Jahre aus.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Er unterliegt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 20. Juni 2016 reichten Robert Brunner und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Änderung des Energiegesetzes (EnerG)» ein. Sie wurde am 24. April 2017 mit 70 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz; LS 732.1) wird wie folgt geändert (kursiv = neu):

§ 10 Organisation

Abs. 1 unverändert

² Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Sie werden vom Kantonsrat gewählt. Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

³ Die Mehrheit der Verwaltungsräte soll nach Möglichkeit *Wohnsitz im Kanton Zürich oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten haben*.

Abs. 3 wird zu Abs. 4

2. Erster Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat vom 25. September 2018

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) hat die Vorberaterung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 211/2016 betreffend Änderung EKZ-Gesetz, die vom Kantonsrat am 24. April 2017 mit 78 Stimmen vorläufig unterstützt worden ist, vorbehaltlich der Schlussabstimmung und allfälliger Rückkommensanträge am 18. September 2018 abgeschlossen. Der Erstinitiant hat das Recht auf Anhörung wahrgenommen (§ 50a Geschäftsreglement des Kantonsrates).

Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt stimmt der parlamentarischen Initiative mit 10 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Die Mehrheit der Kommission stimmt der Initiative aus folgenden Gründen zu:

Der Regierungsrat hat in der Energiepolitik verschiedene Aufgaben. Der Vollzug des Stromversorgungsgesetzes (§§ 8a–8e EnerG) erteilt ihm eine regulierende Funktion für den gesamten Kanton Zürich. Die EKZ haben im Kanton Zürich ein grosses Versorgungsgebiet, dieses umfasst aber nicht den gesamten Kanton. Im liberalisierten Strommarkt nimmt die Bedeutung der Aufsicht und Regulation zu. Aufsicht und Regulation sowie Einsitz im Verwaltungsrat widersprechen sich. Die Interessen der Regulierung und Netzzuteilung einerseits und die Interessen der EKZ andererseits können nicht durch ein und dieselbe Person wahrgenommen werden.

Kantonsrat und Regierung haben verschiedene Aufgaben. So ist der Kantonsrat gegenüber der Regierung Aufsichtsorgan und hat auch andere Loyalitäten als eine Regierung. Vertreter von beiden sollten also auch nicht gleichberechtigt in einem Aufsichtsorgan sitzen.

Nach heutigem Gesetz soll die Mehrheit der Verwaltungsräte nach Möglichkeit Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben. Die Stadt Zürich sowie zahlreiche weitere Gemeinden im Kanton Zürich gehören nicht zum Versorgungsgebiet der EKZ. Aus diesem Grund ist die Formulierung «Wohnsitz im Kanton Zürich oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten» vorzuziehen.

Unabhängig von den im Gremium einsitzenden Personen ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass der EKZ-Verwaltungsrat mit derzeit 15 Mitgliedern überdotiert ist und seine Funktion auch mit den in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagenen 13 Mitgliedern wahrnehmen kann.

Die Minderheit lehnt die Initiative aus folgenden Gründen ab:

Der Einsitz von Regierungsräten im Verwaltungsrat der EKZ ist für die Minderheit kein vordringliches Problem. Der Einsitz kann auch Vorteile bringen, zumal Regierungsräte etwa in Bundesangelegenheiten beschlagen sind und das entsprechende Wissen ins Gremium einbringen können.

Falls der Regierungsrat im Laufe bevorstehender Anpassungen des EKZ-Gesetzes selber zur Meinung gelangen sollte, er wolle nicht mehr dem Verwaltungsrat der EKZ angehören, wird die Minderheit ihre Haltung überdenken. Vorläufig wird aber kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung im Sinne der parlamentarischen Initiative gesehen.

Mit Interesse erwarten wir Ihren Bericht.

Wir bitten die zuständige Direktion überdies den Text der Initiative dem Gesetzgebungsdienst vorzulegen und abzuklären, inwiefern diese Initiative die Bestimmungen des EntlG (Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen) tangiert.

3. Erste Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. März 2019 zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. September 2018 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 211/2016 betreffend Änderung EKZ-Gesetz im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG, LS 171.1) wie folgt Stellung:

A. Erwägungen

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) befinden sich zu 100% im Eigentum des Kantons und werden als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt. Die Organisation und die Aufgaben der EKZ sind im EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 (LS 732.1) und der zugehörigen EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985 (LS 732.11) geregelt. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 13 vom Kantonsrat und zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählt werden (§ 10 EKZ-Gesetz). Das Unternehmen steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 9 EKZ-Gesetz).

Mit Beschluss Nr. 122/2014 legte der Regierungsrat Richtlinien über die Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) des Kantons fest und setzte sie auf den 1. April 2014 in Kraft. Gemäss diesen Richtlinien handelt es sich bei den EKZ um eine bedeutende Beteiligung. Der Regierungsrat führt bedeutende Beteiligungen mit einer Eigentümerstrategie. Mit Beschluss Nr. 1197/2016 setzte der Regierungsrat die Eigentümerstrategie für die EKZ fest. Die EKZ sind gemäss § 2 EKZ-Gesetz zuständig für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Stromversorgung des Kantons (ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Zürich) und damit in ihrer Rolle als Netzbetreiber von strategischer Bedeutung. Der Kanton kann über die EKZ unmittelbar Einfluss auf einen sicheren Netzerhalt und -betrieb ausüben.

1. Zuständigkeit für die Wahl des Verwaltungsrates

Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons (Art. 60 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Er wahrt die Verfassung und setzt die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse des Kantonsrates um (Art. 60 Abs. 2 KV). Dies umfasst grundsätzlich auch die Aufsicht und Steuerung der Beteiligungen des Kantons. Entsprechend bestimmt gemäss Ziff. 12 der PCG-Richtlinien der Regierungsrat die Mitglieder des obersten Führungsorgans einer bedeutenden Beteiligung. Der Legislative kommt in öffentlichen Unternehmen die Oberaufsicht zu, d.h., sie beaufsichtigt die Exekutive in der Ausübung ihrer Aufgaben. Bei den EKZ obliegen dem Kantonsrat zudem die Festsetzung des Grundkapitals (§ 5 EKZ-Gesetz) sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes (§ 9 EKZ-Gesetz). Um diese Aufgaben ohne Interessenkonflikte ausüben zu können, muss der Kantonsrat unabhängig vom Verwaltungsrat sein.

2. Interessenkonflikte des Regierungsrates

Gemäss Ziff. 12 der PCG-Richtlinien können die Mitglieder des Regierungsrates selbst Einsitz in den Verwaltungsrat nehmen, wenn eine Eigentümerstrategie besteht und ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse des Kantons besondere Auskunftsrechte und Informationspflichten erfordert. Diese Voraussetzungen sind für die EKZ erfüllt.

Die Aufsicht im Strombereich erfolgt überwiegend auf nationaler Ebene: Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) überwacht die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7), trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Stromversorgungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind (Art. 22 Abs. 1 StromVG). Nur ein kleiner Teil des Vollzugs des Stromversorgungsgesetzes entfällt auf den Regierungsrat: Gemäss § 8a des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983

(EnerG, LS 730.1) teilt er die Netzgebiete zu. Mit § 8b EnerG kann der Regierungsrat den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, z. B. zur Verbesserung der Versorgungssicherheit. Mitglieder des Regierungsrates im Verwaltungsrat der EKZ befinden sich nicht in einem dauernden Interessenkonflikt, der die Ausübung dieses Amtes verunmöglichen würde. Haben die Mitglieder des Regierungsrates in einzelnen Fällen den EKZ entgegenstehende Interessen zu vertreten, treten sie bei der Willensbildung in den Ausstand.

Aus Sicht der Public Corporate Governance sind somit betreffend die Entsendung von Mitgliedern des Regierungsrates in den Verwaltungsrat der EKZ die Vorteile (beispielsweise kurze Informationswege, bestmögliche Erreichung der kantonalen Ziele betreffend die Energieversorgung) und die Nachteile (beispielsweise Interessenkonflikte) sorgfältig abzuwägen. Der Einsitz von Mitgliedern des Regierungsrates im Verwaltungsrat der EKZ sollte gesetzlich weder verankert noch ausgeschlossen werden.

3. Zusammensetzung und Grösse des Verwaltungsrates

Im Verwaltungsrat müssen gesamthaft alle zur Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale ausgewogen vorhanden sein. Gleichzeitig sollte er nicht zu gross sein, damit er effizient arbeiten kann. Der Verwaltungsrat der EKZ ist mit derzeit 15 Mitgliedern deutlich zu gross. Bei vergleichbaren Unternehmen besteht der Verwaltungsrat aus fünf bis neun Personen (AEW Energie AG: fünf, BKW Gruppe: sieben, Axpo Holding AG: neun). Der Bundesrat sieht bei seinen Beteiligungen höchstens neun Personen vor. Aufgrund der Grösse und des Tätigkeitsgebiets der EKZ scheint ein Verwaltungsrat mit sieben Mitgliedern angemessen.

Der Anforderung, dass die Mehrheit der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte nach Möglichkeit Wohnsitz im Kanton Zürich oder im übrigen Versorgungsgebiet haben soll, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es kann aber darauf verzichtet werden, dies ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Eine solche Vorgabe findet sich denn auch im Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 (LS 951.1) nicht.

4. Organe der EKZ

§ 10 Abs. 1 EKZ-Gesetz nennt als Organe der EKZ den Verwaltungsrat, den Leitenden Ausschuss sowie die Direktion. Diese Zuordnung ist nicht mehr zeitgemäss: Die Bildung von Ausschüssen sollte grundsätzlich in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen und nicht vom Gesetz vorgegeben werden. Heute verlängert die Vorbereitung aller Geschäfte durch den Leitenden Ausschuss die Entscheidungsprozesse erheblich. Insbesondere bei einem verkleinerten Verwaltungsrat ist

diese Vorbereitung durch den Leitenden Ausschuss nicht mehr erforderlich. Weiter fehlt die Verankerung der Revisionsstelle auf Gesetzesstufe. Als Organe der EKZ sollten der Verwaltungsrat, die Direktion und die Revisionsstelle im EKZ-Gesetz bezeichnet werden. Diese Regelung wäre vergleichbar mit jener in § 14 Abs. 1 des Kantonalbankgesetzes.

B. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die Umsetzung der PI sind keine administrativen Mehrbelastungen von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) zu erwarten.

C. Fazit

Mit der Umsetzung der PI hätte der Regierungsrat in der Rolle als Eigentümer keine Einflussmöglichkeit mehr auf die EKZ. Mit der ausschliesslichen Anbindung an den Kantonsrat wäre dieser für die Eigentümerstrategie und das Controlling der EKZ verantwortlich. Der Regierungsrat beantragt, die PI KR-Nr. 211/2016 in der vorliegenden Form abzulehnen. Eine Anpassung der Organisation der EKZ ist jedoch sinnvoll. Für § 10 Abs. 1 und 2 EKZ-Gesetz wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

§ 10. Organisation

¹ Die Organe der EKZ sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Direktion,
- c. die Revisionsstelle.

² Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Regierungsrat gewählt.

4. Zweiter Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat vom 9. Juni 2020

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) hat am 4. Juni 2019 die Beratungen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 211/2016 betreffend Änderung EKZ-Gesetz nach der Stellungnahme der Regierung vom 13. März 2019 erneut aufgenommen.

In der Fortsetzung der Beratung wurden neue Anträge eingebracht, Rücksprache mit Vertretern der zuständigen Aufsichtscommission (AWU) genommen und am 28. Januar des laufenden Jahres schliesslich auch eine Delegation des EKZ-Verwaltungsrates zur Stellungnahme im Rahmen eines Hearings eingeladen (siehe auch Protokollauszug). Das alles führt die Kommission dazu, das Ergebnis dieser zweiten Beratungen erneut dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

Vorbehaltenes Beratungsergebnis

1. Ablehnung der PI Brunner

Die Kommission lehnt die PI Brunner nun einstimmig ab.

2. Zusammenfassung der Beratungen, Änderungsanträge

Nicht eingetreten ist die Kommission einstimmig auf die Vorschläge in der Stellungnahme der Regierung vom 13. März 2019. Es wurde allgemein kritisch gesehen, dass der Regierungsrat Vorschläge macht, die den Intentionen einer parlamentarischen Initiative des Kantonsrates entgegenlaufen.

Gemäss der Mehrheit in der Kommission soll der Verwaltungsrat wie bisher gewählt werden, und es soll wie im bisherigen Gesetz keine Beschränkungen bezüglich der Wählbarkeit geben.

Die Mehrheit lehnt diese Punkte entweder aus denselben inhaltlichen Gründen ab wie die damalige Minderheit im ersten Bericht an die Regierung (vgl. Pkt. 2) und/oder unterstützt nun die Sicht, dass erst nach der Marktöffnung endgültig entschieden werden kann, welche Struktur für die EKZ angebracht ist. Eine adäquate Vertretung des Souveräns macht nach Meinung der Mehrheit Sinn, solange die EKZ zu hundert Prozent dem Kanton gehört.

Formal und auch im Sinne der EKZ angepasst werden soll hingegen die Benennung der Organe der EKZ. Eine weitere, mehrheitsfähige formale Anpassung betrifft die Umschreibung der Wohnsitzpflicht in § 10 Abs. 3, welche die heutige Situation in Übereinstimmung mit der Forderung aus der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 211/2016 nach Meinung einer Kommissionsmehrheit korrekter abbildet.

Die KEVU stimmt folgendem Mehrheitsbeschluss zur Änderung des EKZ-Gesetzes vom 19. Juni 1983 in konsultativer Abstimmung mit 13:2 Stimmen zu:

Organisation

§ 10. ¹ Die Organe der EKZ sind:

- a. der Verwaltungsrat,*
- b. die Geschäftsleitung,*
- c. die Revisionsstelle.*

³ Die Mehrheit der Verwaltungsräte soll nach Möglichkeit Wohnsitz im Kanton Zürich oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten haben.

Folgeantrag zu Antrag § 10 Abs. 1:

¹² *Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haften ...* Haftung

Eine Minderheit der Kommission unterstützt nach wie vor die Kernidee der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 211/2016 bezüglich nötiger Einschränkungen in Zusammensetzung des Verwaltungsrates der EKZ (Begründung vgl. die damalige Mehrheit im ersten Bericht an die Regierung). Ein Teil dieser Minderheit würde es begrüßen, wenn das EKZ-Gesetz diesbezüglich möglichst parallel zum ZKB-Gesetz geführt würde, da die Situation der beiden Unternehmen vergleichbar ist. Namentlich sind das:

- die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates neu durch den Kantonsrat
- der Vermerk, dass die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat gewählt wird
- die Wahl der Revisionsstelle neu durch den Kantonsrat sowie eine Pflicht zur Ausschreibung alle vier Jahre

5. Zweite Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. Oktober 2020 zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 9. Juni 2020 und nehmen zum Ergebnis Ihrer fortgesetzten Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 211/2016 betreffend Änderung EKZ-Gesetz im Sinne von § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (LS 171.1) wie folgt Stellung:

A. Erwägungen

Der Regierungsrat beantragte mit Beschluss Nr. 239/2019 die Ablehnung der PI. Die nun von Ihrer Kommission erarbeitete Anpassung des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (EKZ-Gesetz, LS 732.1) weicht wesentlich von der ursprünglichen PI ab. Die vorgesehenen Anpassungen beurteilen wir wie folgt:

Entwurf KEVU für § 10 Abs. 1 (Organisation; Organe der EKZ)

Der geltende § 10 Abs. 1 EKZ-Gesetz nennt als Organe der EKZ den Verwaltungsrat, den Leitenden Ausschuss sowie die Direktion. Diese Zuordnung ist nicht mehr zeitgemäss. Die Bildung von Ausschüssen sollte grundsätzlich in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fal-

len und nicht vom Gesetz vorgegeben werden. Weiter fehlt heute die Verankerung der Revisionsstelle auf Gesetzesstufe. Mit der vorgesehenen Änderung werden als Organe der EKZ der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle im EKZ-Gesetz bezeichnet. Diese Regelung wäre vergleichbar mit jener in § 14 Abs. 1 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 (LS 951.1). Wir stimmen dieser Änderung zu.

Entwurf KEVU für § 10 Abs. 2, zweiter Satz (Organisation; Wohnsitz der Verwaltungsräte)

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Vorgabe in § 10 Abs. 2 betreffend den Wohnsitz der Mitglieder des Verwaltungsrates etwas gelockert werden: Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates soll nach Möglichkeit Wohnsitz im Kanton Zürich (wie bisher) oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten (neu) haben. Dieser Anforderung an den Wohnsitz stimmen wir grundsätzlich zu. Es kann aber darauf verzichtet werden, dies ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Eine solche Vorgabe findet sich denn auch im Kantonalbankgesetz nicht.

Entwurf KEVU für § 12 (Haftung)

Wir unterstützen die vorgesehene Ausweitung der Haftungsbestimmung in § 12 auf die Mitglieder der Geschäftsleitung der EKZ.

Bemerkung zur Zuständigkeit für die Wahl des Verwaltungsrates sowie dessen Zusammensetzung und Grösse

Wir halten an unserer bisherigen Haltung zur Zuständigkeit für die Wahl des Verwaltungsrates der EKZ sowie zu dessen Zusammensetzung und Grösse fest (vgl. RRB Nr. 239/2019). Auch diesbezüglich stimmen wir mit Ihrer Kommission überein.

B. Regulierungsfolgeschätzung

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen des EKZ-Gesetzes sind keine administrativen Mehrbelastungen von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) zu erwarten.

C. Fazit

Wir sind mit den von Ihnen vorgeschlagenen Anpassungen des EKZ-Gesetzes einverstanden. Anstelle der vorgesehenen Anpassung könnte der zweite Satz in § 10 Abs. 2 auch ohne Weiteres weggelassen werden.

Zu den formellen Anforderungen an den Gesetzestext verweisen wir auf die Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes der Direktion der Justiz und des Innern vom 17. Juni 2020.

6. Antrag der Kommission

Die KEVU hat die zweite Stellungnahme der Regierung vom 28. Oktober 2020 (Ziff. 5) zur Kenntnis genommen und stellt fest, dass der Regierungsrat mit den nun von der Mehrheit vorgeschlagenen Anpassungen des EKZ-Gesetzes grundsätzlich einverstanden ist.

Die KEVU möchte die Wohnsitzpflicht nach wie vor auf Stufe Gesetz regeln, während die Regierung das als optional sieht. Dieses Element der parlamentarischen Initiative (PI) soll beibehalten werden.

Hingegen verzichtet die Kommission nunmehr einstimmig auf die in der PI geforderte Einschränkung der Wählbarkeit in den Verwaltungsrat der EKZ. Zumindest ein Teil der Kommission begrüsst den Einsitz eines Mitglieds der Regierung aus grundsätzlichen Überlegungen: Eine angemessene Vertretung des Souveräns mache Sinn, solange die EKZ zu hundert Prozent dem Kanton gehöre. Ein anderer Teil der Kommission ist der Meinung, dass sowieso erst nach der Marktöffnung endgültig entschieden werden könne, welche Struktur für die EKZ angebracht sei.

In der geänderten PI wird weiter im Sinne der EKZ auch gleich die Benennung der Organe formal an den Status quo angepasst.

Die Minderheit der Kommission möchte die Gelegenheit der kleinen Revision der Organisation der EKZ ergreifen, um auch noch weitere Punkte zu klären:

- Die Wahl des Präsidiums des Verwaltungsrates soll durch den Kantonsrat erfolgen (vgl. Minderheitsantrag § 10a Abs. 2).
- Es sind Regelungen zur Wahl der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle zu treffen (vgl. Minderheitsantrag §§ 10b und 10c).